

I. Allgemeine Bewilligungsbedingungen und –auflagen bei Gewährung einer Förderung

1. Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Ihre Auszahlung darf nicht früher bewirkt werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.
2. Die für das laufende Finanzjahr vorgesehene Gewährung einer Förderung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres vorliegen und die fördernde Stelle nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Förderungszusagen zustimmt.
3. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungsempfänger Organen des Förderungsgebers oder der EU die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die Bezugnahme entscheidet das Prüforgan.
4. Sofern kein bestimmter Termin vorgegeben wurde, hat der Förderungsempfänger dem Förderungsgeber über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des geförderten Vorhabens zu berichten. Aus diesem Bericht müssen die Verwendung der empfangenen Förderungsmittel des Bundes und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht und in der zahlenmäßigen Nachweisung auf alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu erstrecken. Hieraus folgt, dass die zahlenmäßige Nachweisung bei der Förderung eines Einzelvorhabens nur die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers, bei der globalen Förderung aller Leistungen oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Leistungen des Förderungsempfängers (z.B. Gesamttätigkeit eines Vereines während eines Jahres) jedoch alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen hat.
5. Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

- 5a. Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall EUR 1.500,-- übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Förderungsmitteln angeschafft werden, hat der Förderungsempfänger bei Wegfall oder wesentlichen Änderungen des Zweckes entweder hierfür eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die betreffenden Einrichtungen oder Geräte der fördernde Stelle auf deren Verlangen zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.
6. Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.
7. Der Förderungswerber hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort rückzuerstatten, bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
 4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z. 1. bis 3., 6., 8., 9. und 11. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z. 4., 5., 7. und 10. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.

8. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtsverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig.

Der Förderungsempfänger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch dann wirksam an die im Subventionsantrag angeführte Anschrift zugestellt werden kann, wenn der Förderungsempfänger ohne an die subventionsgewährende Stelle gerichtete Bekanntgabe einer neuen Anschrift verzogen ist.

II. Besondere Bewilligungsbedingungen und –auflagen bei Gewährung einer Förderung

Der Förderungswerber ist weiters verpflichtet,

- alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, in dem die Förderung ausbezahlt wurde, sicher und geordnet aufzubewahren;
- die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, der Förderungswerber bei einem anderen Organ des

Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich der Gebietskörperschaften) angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden;

- keine Ansprüche aus der gegenständlichen Förderungszusage zu zedieren;
- die Vergabevorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden;
- Skonti in Anspruch zu nehmen;
- das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

III. Der Förderungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß § 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie Z. 2.6. und 2.7. der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass alle projektbezogenen Daten vom Förderungsgeber den Kontrolleinrichtungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU zu Prüfungszwecken übermittelt werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Für seine Wirksamkeit muss er gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

IV. Die auf die Kosten des förderbaren Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom

Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Bund, aus welchem Rechtsgrund immer, ist somit ausgeschlossen.

V. Der Förderungswerber verpflichtet sich nachweislich durch Unterzeichnung des Förderungsantrages zur vorbehaltlosen Erfüllung der oben angeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen und Auflagen.